

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung
im Stricker-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 83 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die individuellen Leistungen ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne.....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Strick- garne und Zutaten)		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		1.....

§ 2-
Güteklassen

Die Strickerei-Betriebe werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

- Zur Güteklasse 1
gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen.
- Zur Güteklasse 2
gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.
- Zur Güteklasse 3
gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3
Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

§ 4
Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des gültigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht der Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinen- Strickerei	Hand- Strickerei
Güteklasse 1.....	70%	60%
Güteklasse 2.....	60%	50
Güteklasse 3.....	50%	45%

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschrittenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

	Maschinen- Strickerei	Hand- Strickerei
in Güteklasse 1	von 90%,	von 70%,
in Güteklasse 2	, 70%,	, 60%,
in Güteklasse 3	, 60%,	, 50%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6
Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenschlägen einschl. Verlust und Abfall auf das Material dürfen höchstens bei Garnen berechnet werden

- a) bei Maschinenstrickerei bis zu 15% ohne Nachweis, bis höchstens 30% mit Nachweis,
- b) bei Handstrickerei ohne Nachweis 8% bei ungefärbtem Material, 3% bei gefärbtem Material.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.